

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung - LGO 1979

Die Geschäftsordnung - LGO 1979, LGBl.0010, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs.1 (Verfassungsbestimmung) wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

„Abgeordnete wahlwerbender Parteien, die nach § 9 keinen Klub bilden, können einen Vertreter entsenden.“